

# **Satzung des Schleppjagdvereins Rheinland e.V.**

Bonn

## **§1**

### **Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen Schleppjagdverein Rheinland e.V..
2. Der Sitz des Vereins ist in Thalhausen.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bonn unter der Name VR 8332 am 15.03.2004 eingetragen worden.
4. Das Geschäftsjahr ist das laufende Kalenderjahr.

## **§2**

### **Zweck und Aufgaben- Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung und zwar insbesondere durch die Förderung der Schleppjagd- und Vielseitigkeitsreiterei. Zur Verwirklichung dieser Aufgabe kann der Verein alle Maßnahmen ergreifen, die der Gemeinnützigkeit sowie der Satzung nicht entgegenstehen.

Zu diesen Maßnahmen zählen:

- a. Durchführung von Jagden, Prüfungen und Lehrgängen
  - b. Sportliche Förderung der jugendlichen Mitgliedern
  - c. Kooperation mit anderen Verbänden der Reiterei und Jagdreiterei
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
  3. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke soll das Vermögen an den „Deutschen Reit- und Fahrverband e.V., Fachgruppe Jagdreiten“ fallen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### §3

#### Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen werden. Die Mitgliedschaft wird durch die Beitrittserklärung und deren Annahme erworben. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten, bei Kinder und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
2. Mit der schriftlichen Beitrittserklärung erwirbt der Interessent zunächst den Status des Gastmitglieds. Der Vorstand entscheidet, spätestens nach Ablauf eines Jahres, über die Aufnahme eines Mitglieds. Als Vollmitglieder gelten Mitglieder, die aktiv an Schlepjjagden und anderen Veranstaltungen des Vereins teilnehmen wollen oder Familienbeitrag zahlen. Als Fördermitglied gelten diejenigen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind. Fördermitglieder zahlen gegenüber Vollmitgliedern einen reduzierten Beitrag.
3. Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die die Jagdreiterei und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet:
  - a. Die Satzung und Beschlüsse des Vereins zu befolgen
  - b. Die festgesetzten Beiträge zu Beginn des Kalenderjahres bzw. bei ihrem Eintreten zu entrichten.
  - c. Die Zielsetzung des Vereins nachhaltig zu fördern.
  - d. Hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde stets-auch außerhalb von Reitjagden- die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten. Das meint, die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend zu ernähren, zu pflegen und artgerecht unterzubringen und ausreichend Bewegung zu ermöglichen. Außerdem sind die Grundsätze verhaltensgerechter Pferdeausbildung zu wahren, das heißt die Pferde nicht zu quälen, zu misshandeln oder unsachgemäß zu transportieren.
  - e. Sich bei der Teilnahme an nationalen Turnieren in Deutschland der Leistungsprüfung(LPO) der deutschen reiterlichen Vereinigung(FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung zu unterwerfen. Verstöße die dort aufgeführten Verhaltensregeln(§920 LPO) können gemäß §921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperren für Reiter und/oder Pferd geahndet werden und die Entscheidung veröffentlicht werden.

## **§4**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied sie bis zum 15. November des laufenden Jahres gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt hat.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es:
  - a. Gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse und/oder den Vereinsruf schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht.
  - b. Seiner Pflicht zur Zahlung des Beitrags, gegebenenfalls der Aufnahmegebühr oder der Umlage trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung länger als sechs Monate nicht nachkommt.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen. Dem Mitglied ist vor Ausschluss die Gelegenheit zum rechtlichen Gehör gewährt werden. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss innerhalb von vier Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten, über die dann die Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
5. Der Austritt oder Ausschluss begründet keinen Anspruch auf das eventuelle Vereinsmögen.

## **§5**

### **Geschäftsjahr und Beiträge**

1. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
2. Beträge und eventuelle Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Beiträge sind im Voraus zu zahlen. Soweit die Mitgliederversammlung keine Entscheidung getroffen hat, wird die Zahlungsweise von Ausnahmegeldern und Umlagen durch den Vorstand bestimmt.
4. Die Beitragszahlung erfolgt ab dem 1. Februar 2014 möglichst über das SEPA-Lastschriftverfahren zum 31. März des jeweils laufenden Geschäftsjahres.

## **§6**

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Equipage

## **§7**

### **Mitgliederversammlung**

1. Im ersten Vierteljahr eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Gründe beantragen.
2. Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch den Stellvertreter, durch eine schriftliche Einladung mit Angabe der Tagesordnung an die Mitglieder einzuberufen. Zwischen dem Termin der Mitgliederversammlung und der Einberufung müssen mindestens 14 Tage liegen. Für die außerordentlichen Mitgliederversammlungen gelten die Einladungsformalien der ordentlichen Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem versammlungstag schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge auf Satzungsänderungen werden nicht behandelt, bei anderen Anträgen bedarf es einem Beschluss, dem mindesten dreiviertel der anwesenden Mitgliedern zustimmen müssen.
5. Die Abstimmungen erfolgen per Handzeichen. Soweit es die Satzung nicht anders bestimmt, entscheidet eine einfache Mehrheit, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
6. Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag von einem Drittel der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel. Gewählt ist der Kandidat mit der Mehrheit der abgegebenen Stimme. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los. Stimmberechtigt ist jedes persönlich

anwesende Vereinsmitglied mit einer Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.

7. Jugendliche und Kinder haben kein Stimmrecht.
8. Über die Mitgliederversammlung ist einer Niederschrift aufzunehmen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen dokumentieren muss. Sie ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben und muss vor der nächsten Versammlung genehmigt werden.

## **§8**

### **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung entscheidet über:

- Feststellung der Jahresrechnung
- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
- Entlastung des Vorstands
- Die Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen
- Die Wahl des Vorstandes
- Die Wahl von zwei Kassen- und Rechnungsprüfern
- Beschlussfassung über Ordnungen und deren Änderungen
- Die Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins
- Das Versammlungsprotokoll der vorausgegangenen Mitgliederversammlung.

Beschlüsse über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von dreiviertel der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder, Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.

## **§9**

### **Der Vorstand**

1. Der Verein wird vom Vorstand geleitet.
2. Dem Vorstand gehören an:
  - Der Vorsitzende
  - Zwei stellvertretende Vorsitzende, von denen einer die Funktion des Geschäftsführers innehaben kann
  - Der Kassenwart
  - Der Jugendwart
  - Master, Huntsman/Huntslady, falls vorhanden

3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Vorstand im Sinne des §26, BGB sind der Vorsitzende und der erste oder zweite stellvertretende Vorsitzende, sie vertreten den Verein einzeln. Im Innenverhältnis ist der zweite stellvertretene Vorsitzende, der die Funktion des Geschäftsführers innehat, nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung befugt.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während seiner Amtszeit aus, ist von der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen. Scheiden der Vorsitzende oder die stellvertretenden Vorsitzenden während ihrer Amtszeit aus, ist innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Ergänzungswahl durchführt.
5. Der Vorstand ist berechtigt, soweit er es für erforderlich hält, weitere Mitglieder in den Vorstand als Beisitzer zu kooptieren.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Kooptierte Vorstandsmitglieder haben kein Stimmrecht.
7. Über die Sitzungen des Vorstands ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnen muss. Sie ist von dem Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
8. Der Vorstand soll, soweit dies möglich ist, aus den Mitgliedern der Equipage bestehen.

## **§10**

### **Aufgabe des Vorstandes**

Der Vorstand entscheidet über:

- Die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse
- Die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist
- Die Führung der laufenden Geschäfte

## **§11**

### **Equipage**

1. Ein weiteres Organ des Vereins ist die Equipage. Sie setzt sich zusammen aus: Master, Hunstman/Huntslady und aktiven Pikören. Sie soll die Hunde versorgen, ausbilden und führen. Die Verantwortung hierfür trägt der Master, bei Nichtausübung dieser Position der Hunstman/Huntslady.
2. Reservepiköre sind Anwärter auf die Position des aktiven Pikörs.
3. Über die Aufnahme in den Kreis der Equipage bestimmen alleine deren Mitglieder auf Antrag eines der Mitglieder der Equipage. Jedes Equipagemitglied, soweit möglich, soll hierzu gehört werden. Die Mehrheit der Stimmen entscheidet, bei Stimmgleichheit entscheidet der Master bzw. Huntsman/Huntslady. Reservepiköre haben kein Stimmrecht.
4. Ein Ausschluss aus der Equipage folgt den gleichen Regelungen.

## **§12**

### **Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer dreiviertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke soll das Vermögen an den „Deutschen Reit- und Fahrverband e.V., Fachgruppe Jagdreiten“ fallen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Ralf Siegel

1. Vorsitzender